



VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. CWL - Computer GmbH (FN 72089p)
2514 Traiskirchen, Römerstraße 6

in der Folge kurz „CWL“ bezeichnet

und

2. Name:
Adresse:
Kundennummer:

in der Folge kurz als „Trafikant“ bezeichnet

wie folgt:

1. Der Trafikant ist zum Bezug, Vertrieb und Verkauf im eigenen oder fremden Namen und auf eigenen oder fremde Rechnung aller derzeit oder hinkünftig von CWL vertriebenen Prepaid-Wertkarten und sonstigen E-Loading-fähigen Produkte, in der Folge kurz als „E-Loading-Artikel“ bezeichnet, die über ein elektronisches System (PIN-Printing) unmittelbar in der Trafik ausgedruckt werden können, berechtigt, wobei es CWL freisteht, den Bezug, Vertrieb und Verkauf von E-Loading-Artikeln durch den Trafikanten nach eigenem Ermessen einseitig mengen- oder betragsmäßig zu beschränken.
2. Der Trafikant verpflichtet sich, die vom Trafikanten zum Verkauf angebotenen E-Loading-Artikel in seinem Geschäftslokal in der von CWL vorgegebenen Form zu präsentieren und CWL die Durchführung von Werbemaßnahmen für E-Loading-Artikel in seinem Geschäftslokal vornehmen zu lassen.
3. Diese Vereinbarung beginnt am Tag der beidseitigen Unterfertigung dieser Vereinbarung zu laufen und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Den Parteien steht jeweils das Recht zu, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonates ohne Angabe von Gründen schriftlich aufzukündigen. Das Recht der Vertragsparteien, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen und Terminen schriftlich aufzukündigen, bleibt davon unberührt.
4. CWL stellt dem Trafikanten die Software für die Abwicklung des Bezuges, Vertriebes und Verkaufes von E-Loading-Artikeln und des PIN-Printings über das Verkaufsgerät kostenlos zur Verfügung.
5. Der Trafikant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Kassensystem des Trafikanten der für das PIN-Printing erforderliche Zugang auf Kosten des Trafikanten eingerichtet wird und dadurch der laufende Betrieb möglich ist.
6. CWL ist nicht verpflichtet, dem Trafikanten eine Stromversorgung für die Verwendung des Verkaufsgerätes und Papierrollen für den Bondruck zur Verfügung zu stellen.
7. Im Übrigen wird die Geltung der dem Trafikanten bekannten und unter www.cw1.at abrufbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CWL vereinbart.
8. Der Trafikant erteilt seine Zustimmung, dass CWL seine Person (und auch seine Trafik) betreffende Daten erfasst, speichert, verarbeitet und an die unten angeführten Hersteller, Händler und Vertriebspartner zu Zwecken der Zurverfügungstellung einer Übersicht über die Umsätze von E-

Loading-Artikel übermittelt, wobei die jeweiligen Hersteller dabei lediglich Informationen über den Verkauf ihrer eigenen Produkte erhalten.

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden erfasst, gespeichert, verarbeitet und an die Hersteller übermittelt:

- Kundennummer
- Standortnummer
- Name
- Adresse
- Kontakt Daten (insbesondere E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Bezeichnung (Tabakverkaufsstelle, Tabakfachgeschäft)
- Terminalnummer
- Verkaufs- und Distributionszahlen auf Produkt-/Marken- und Herstellerebene

Weiters erteilt der Trafikant seine Zustimmung, dass eine regelmäßige (bis zu täglich) Übermittlung der oben genannten Daten an die in der dieser Vereinbarung beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Liste (Anlage 1) angeführten Lieferanten stattfindet, um auch die oben genannten Daten in den Storelocator des jeweiligen Lieferanten ihrer jeweiligen Serviceleistung zum oben genannten Zweck zu verarbeiten.

Der Trafikant kann diese Einwilligungserklärungen jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail an **office@cw.at** oder per Post an **CWL - Computer GmbH, 2514 Traiskirchen, Römerstraße 6**, widerrufen. Ein Widerruf erfolgt mit der Wirkung, dass jede weitere Verarbeitung seiner Daten zum Zweck der Weiterleitung an die Hersteller oder zu den angeführten eigenen Zwecken der CWL - Computer GmbH unzulässig wird.

10. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Warenkauf (UNK).
11. Als ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für CWL sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Traiskirchen, am

....., am

.....
 CWL Computer GmbH

.....
 Trafikant (Stempel und Unterschrift)

- Anlagen:
 SEPA Mandat
 AGB's
 Anlage 1